

## Benutzungsentgelte Ludwig-Roos-Halle Ettenkirch

Gültig ab 01.01.2026

### Hallenmiete<sup>1</sup> ohne Tische/Stühle

Pos.	Entgeltpositionen	Steuerliche Behandlung	Entgelt bis 4 Stunden	Entgelt über 4 Stunden
1.	Ganze Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 300,00 € Brutto 357,00 €	Netto 360,00 € Brutto 428,40 €
2.	2/3 der Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 220,00 € Brutto 261,80 €	Netto 260,00 € Brutto 309,40 €
3.	1/3 der Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 140,00 € Brutto 166,60 €	Netto 160,00 € Brutto 190,40 €
4.	Foyer oder Versammlungsraum	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 80,00 € Brutto 95,20 €	Netto 90,00 € Brutto 107,10 €

### Hallenmiete<sup>1</sup> mit Tischen/Stühlen

Pos.	Entgeltpositionen	Steuerliche Behandlung	Entgelt bis 4 Stunden	Entgelt über 4 Stunden
5.	Ganze Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 360,00 € Brutto 428,40 €	Netto 420,00 € Brutto 499,80 €
6.	2/3 der Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 260,00 € Brutto 309,40 €	Netto 320,00 € Brutto 380,80 €
7.	1/3 der Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 160,00 € Brutto 190,40 €	Netto 220,00 € Brutto 261,80 €
8.	Foyer oder Versammlungsraum	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 100,00 € Brutto 119,00 €	Netto 120,00 € Brutto 142,80 €

### Zusatzausstattung

Pos.	Entgeltpositionen	Steuerliche Behandlung	Entgelt bis 4 Stunden	Entgelt über 4 Stunden
9.	Bühne	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 50,00 € Brutto 59,50 €	Netto 60,00 € Brutto 71,40 €
10.	Beamer mit Leinwand	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 20,00 € Brutto 23,80 €	Netto 20,00 € Brutto 23,80 €

11. Für die Dauer der Veranstaltung wird der Stromverbrauch anhand der Zählerablesung berechnet.
12. Umsatzpacht des Bewirtenden<sup>2</sup> ist umsatzsteuerpflichtig und liegt bei 10 %.

<sup>1</sup> Die Halle ist mit einem Schwingboden ausgestattet, welcher als Betriebsvorrichtung gilt und somit umsatzsteuerpflichtig ist.

<sup>2</sup> Bei Bewirtung ist die Umsatzpacht vom Pächter an die Ortsverwaltung zu zahlen.

## Auf- und Abstuhlen

Pos.	Auf- und Abstuhlen <sup>3</sup>	Steuerliche Behandlung	Konzert- bestuhlung	Tisch- bestuhlung
13.	Ganze Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 170,00 € Brutto 202,30 €	Netto 230,00 € Brutto 273,70 €
14.	2/3 der Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 120,00 € Brutto 142,80 €	Netto 160,00 € Brutto 190,40 €
15.	1/3 der Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 75,00 € Brutto 89,25 €	Netto 100,00 € Brutto 119,00 €
16.	Foyer oder Versammlungsraum	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 40,00 € Brutto 47,60 €	Netto 50,00 € Brutto 59,50 €

Für Veranstaltungen, bei denen eine starke Verschmutzung oder Beanspruchung des Hallenbodens zu erwarten ist, kann die Ortsverwaltung Ettenkirch das Auslegen einer Abdeckung verlangen. Erfolgen die Arbeiten durch städtisches Personal, werden folgende Entgelte erhoben:

Pos.	Bodenabdeckung <sup>3</sup>	Steuerliche Behandlung	Entgelt
17.	Ganze Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 190,00 € Brutto 226,10 €
18.	2/3 der Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 140,00 € Brutto 166,60 €
19.	1/3 der Halle	Umsatzsteuerpflichtig	Netto 85,00 € Brutto 101,15 €
20.	in Eigenregie	-	kostenfrei

<sup>3</sup> Unabhängig von der Veranstaltungsdauer. Entgelte für die Leistung durch städtisches Personal.

Alle aufgeführten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Sämtliche Entgelte werden von der Ortsverwaltung Ettenkirch nach der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Nutzung in Rechnung gestellt (Umsatzpacht ausgenommen). Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter.

Eine erforderliche Nachreinigung durch das städtische Personal wird dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Soweit für die Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst notwendig ist, wird diese Leistung direkt durch die Feuerwehr Friedrichshafen abgerechnet.

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Überlassung von städtischen Hallen und Sälen an örtliche Vereine.

Die Kosten für das Auf- und Abstuhlen sowie für das Auslegen und Aufräumen der Bodenabdeckung in städtischer Regie sind auch dann zu entrichten, wenn die Räumlichkeiten nach den Richtlinien für die Überlassung von städtischen Hallen und Sälen an örtliche Vereine kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ortsansässige Vereine, welche keine Förderung nach den jeweiligen städtischen Richtlinien erhalten, bekommen eine Ermäßigung in Höhe von einem Drittel der jeweiligen Hallenmiete.